

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2021

ALLVISA | VORSORGE



Agenda

- Update zu den Sozialversicherungen (Andrea Bischof)
- Versicherung der Verwaltungsratshonorare im BVG (Parivash Kurmann)
- Revidierte FRP 5 - Wertschwankungsreserve (Thomas Frick)
- Cyber-Versicherung (Mike Zimmermann)

ALLVISA | AKTUELL

Update zu den Sozialversicherungen Herbst 2021

Andrea Bischof
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Inhalt

- **Überblick Revisionen Sozialversicherungen:**
AHV, ALV / ÜL, BV, EL, EO, IV, FamZ, KV, MV, UV
- **Weitere Updates (berufliche Vorsorge):**
 - Mitteilung M – 01/2021 der OAK (Leistungsverbesserungen bei SGE nach Art. 46 BVV 2)
 - Weisung W – 01/2021 der OAK (Transparenz und interne Kontrolle für VE im Wettbewerb)
 - Revision der Fachrichtlinie 5 der Kammer der PK-Experten
 - Neue technische Grundlagen
 - Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht:
neue Meldepflichten
 - "Ehe für alle"
 - Update Einfluss Covid auf IV und Sterblichkeit
- **Fazit: Aufgaben 2021 / 2022 für Pensionskassen**

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: AHV

AHV Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

→ Botschaft des Bundesrates vom 28.8.2019, von beiden Räten beraten, aktuell in der *Differenzenbereinigung*, Inkrafttreten frühestens per 1.1.2023

Beschlossene Punkte:

- **Referenzalter 65**
 - Referenzalter der Frauen steigt um 3 Monate pro Jahr von 64 auf 65, mit Ausgleichsmassnahmen
- **Flexibilisierung des Rentenbezugs**
 - Vorbezug ab Alter 63 (Bundesrat wollte 62), Beginn monatlich möglich
 - Bezug von Teilrenten möglich (20 % - 80 %), max. 3 Schritte
 - Reduktion der Kürzungs- und Erhöhungssätze

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: AHV

AHV Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Beschlossene Punkte:

- **Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit**
 - Mit Erwerbseinkommen und AHV-Beiträgen nach dem Referenzalter kann die AHV-Rente bis maximal zur Höchstrente (Rentenskala 44) verbessert werden
 - Schliessung von Beitragslücken und Verbesserung des für die Rentenberechnung massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens
- **Sicherung der AHV-Finanzierung bis 2030**
 - Mehrwertsteuer Normalsatz 7.7 % → 8.1 % (Bundesrat wollte 8.4%), tiefere MwSt.-Sätze +0.1%

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: AHV

AHV Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Umstrittene Punkte:

- Finanzieller **Ausgleich für die Frauen**
 - Nationalrat will 6 Übergangs-Jahrgänge, Ständerat 9
- **Modell** des Ausgleichs für die Frauen
 - Nationalrat nach Einkommen, Ständerat nach Einkommen und Jahrgang
- Sollen **Gewinne der SNB** aus Negativzinsen zur Finanzierung der AHV verwendet werden?
 - Nationalrat: ja, Ständerat: nein

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: AHV

AHV Reformen in spe

- Der Bundesrat wurde beauftragt, dem Parlament bis am 31.12.2026 eine Vorlage zur **Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040** zu unterbreiten (beide Räte haben die Motion angenommen)
- **Volksinitiative für eine 13. AHV-Monatsrente** zustande gekommen im Juni 2021
Bezüger einer AHV-Altersrente sollen einen Zuschlag in Höhe einer Monatsrente erhalten, finanziert durch Lohnbeiträge und Gewinne der Nationalbank
- **Volksinitiative "Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)"** zustande gekommen im August 2021
Das Rentenalter soll für Mann und Frau auf 66 ansteigen (innert 10 Jahren) und anschliessend an die Lebenserwartung gekoppelt werden

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: AHV / ALV

AHV AHV-Rentenanpassung

- **Keine** Rentenanpassung per 1.1.2022,
Minimalrente weiterhin CHF 1'195 pro Monat (CHF 14'340 pro Jahr)
Maximalrente weiterhin CHF 2'390 pro Monat (CHF 28'680 pro Jahr)
- nächste Rentenanpassung frühestens per 1.1.2023

ALV keine grössere Reform im Gange

- Änderungen **Kurzarbeitsentschädigung** ab dem 17.3.2020
(Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

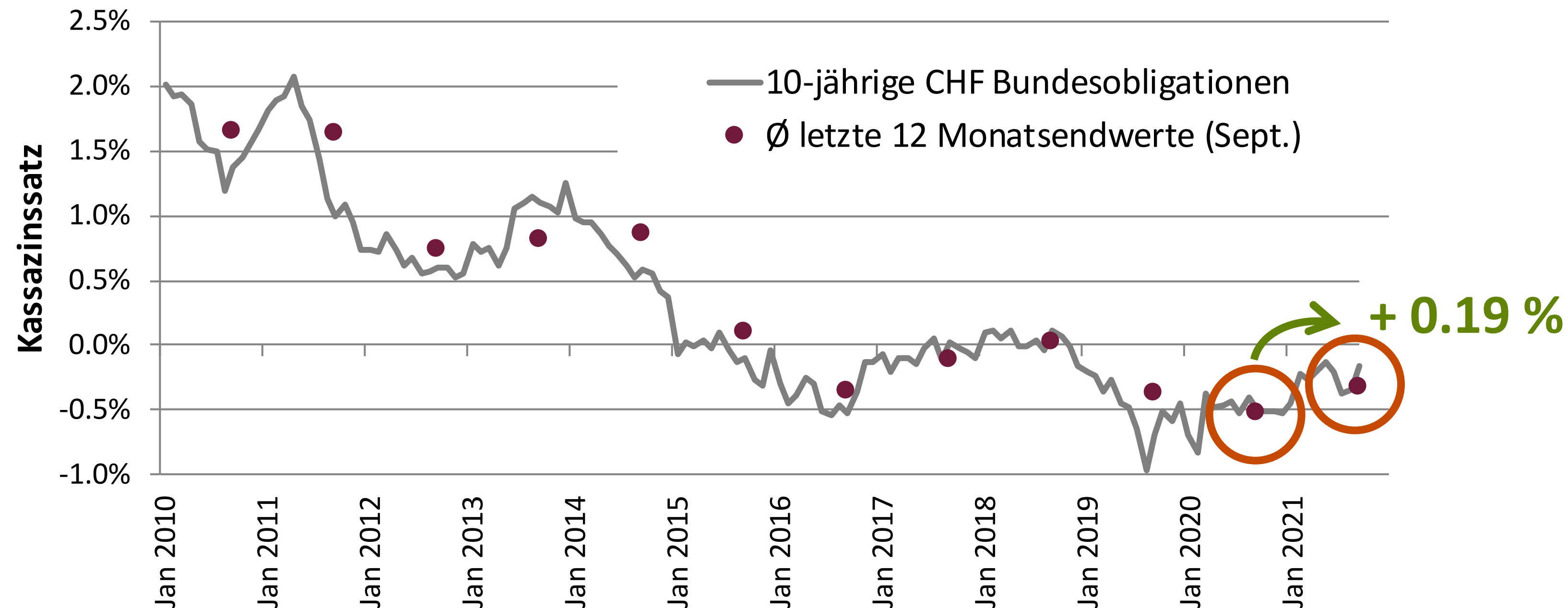
Überblick Revisionen Sozialversicherungen: ÜL

ÜL neues Sozialwerk: **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**
→ *per 1.7.2021 in Kraft getreten*

- **Überbrückungsleistung** für Personen, welche nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, sofern:
 - insgesamt mind. 20 AHV-Beitragsjahre, davon 5 nach dem 50. Altersjahr
 - kein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aus der 1. Säule
 - Vermögen (ohne selbstbewohntes Wohneigentum) unter CHF 50'000 für alleinstehende Personen bzw. unter CHF 100'000 für Ehepaare
- **Höhe der Leistung**
 - Anerkannte Ausgaben ./.. anrechenbare Einnahmen (Auflistung im Gesetz)
 - Begrenzung der Leistung auf CHF 44'123 pro Jahr für Alleinstehende und CHF 66'184 für Paare oder Personen mit Kindern

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz (FRP 4)



Obergrenze per **30.9.2019**: $-0.37\% + 2.50\% = 2.13\%$ (VE mit Generationentafeln)

Obergrenze per **30.9.2020**: $-0.52\% + 2.50\% = 1.98\%$ (VE mit Generationentafeln)

Obergrenze per **30.9.2021**: $-0.33\% + 2.50\% = 2.17\%$ (VE mit Generationentafeln)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV **BVG-Grenzbeträge** per 1.1.2022 **unverändert**

- Eintrittsschwelle CHF 21'510
- Koordinationsabzug CHF 25'095
- Oberer Grenzbetrag CHF 86'040
- Koordinierter Lohn Min. CHF 3'585, Max. CHF 60'945
- Max. Einzahlung Säule 3a CHF 6'883 (mit PK), CHF 34'416 (ohne PK)

Sicherheitsfonds-Beitragssätze per 1.1.2022 **unverändert**

- für ungünstige Altersstruktur 0.120 %
- für Insolvenzeleistungen 0.005 %

BVG-Mindestzinssatz 2022 unverändert 1.0 % (seit 2017)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV **Anpassung der BVG-Risikorenten** (Art. 36 Abs. 1 BVG)

Per 1.1.2022 werden folgende Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule **erstmalig** an die Preisentwicklung angepasst:

- Renten, die **2018** erstmalig ausgerichtet wurden: Erhöhung um **0.3 %** *
- Renten, die **2012** erstmalig ausgerichtet wurden: Erhöhung um **0.1 %** **
- Renten, die in den Jahren 2008 oder 2011 erstmalig ausgerichtet wurden: weiterhin keine Anpassung

→ in der nächsten **BSV-Mitteilung** werden die Tabellen ergänzt werden

"Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung" (Prozentsätze einzeln und kumuliert)

* Index der Konsumentenpreise: $(\text{Sept. 2021} / \text{Sept. 2018}) - 1 = (99.41 / 99.13) - 1 = 0.3\%$

** Index der Konsumentenpreise: $(\text{Sept. 2021} / \text{Sept. 2012}) - 1 = (99.41 / 99.27) - 1 = 0.1\%$

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV Neue Anlageklasse für Pensionskassen ab 1.1.2022

Beschluss des Bundesrats vom 17.11.2021; Verordnungsänderungen (BVV 2 und ASV) treten am 1.1.2022 in Kraft. Ursprung: Motion Graber (**Langfristanlagen von PKs in zukunftssträchtige Technologien** und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz)

- **Nichtkotierte schweizerische Anlagen können** ab 2022 als eigene Kategorie geführt werden, mit einer **Limite von 5% des Anlagevermögens**.
 - Art. 53 BVV 2 (Zulässige Anlagen) → neuer Buchstabe d^{ter} in Abs. 1:
Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldner (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity), die:
1. ihren Sitz in der Schweiz haben, und 2. in der Schweiz operativ tätig sind;
- Entsprechende Anlagen können aber auch weiterhin in der Kategorie "Alternative Anlagen" (Limite von 15%) geführt werden, wenn PK dies bevorzugt. Somit kein zwingender Anpassungsbedarf, aber neue Möglichkeit mit höheren Limiten (total). Verantwortung und Entscheid liegen beim obersten Organ der Einrichtung.

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV Anpassungen im Rahmen der EL-Reform, in Kraft seit 1.1.2021

- Art. 47a BVG: Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung bei Stellenverlust nach Alter 58
 - Art. 30d und 30e BVG: Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs neu bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich (bisher bis 3 Jahre davor)
- angepasstes Reglement muss der Aufsichtsbehörde bis spätestens 31.12.2021 eingereicht werden

COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge, gültig bis 31.12.2021

- Bezahlung Arbeitnehmerbeiträge aus Arbeitgeberbeitragsreserve zulässig

OAK-Mitteilung M 02/2020 zu Wohlfahrtsfonds vom 6.5.2020

- Übernahme von Leistungen bei Kurzarbeit als Folge und während der Dauer der Corona-Pandemie durch Wohlfahrtsfonds zulässig

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

→ *Differenzbereinigung, Inkrafttreten frühestens per 1.1.2023*

- Referenzalter 65, Erhöhung bei den Frauen analog zur AHV
- Bezug Altersleistung ab dem vollendeten 63. bis zum vollendeten 70. Altersjahr
- Teilpensionierung in max. 3 Schritten; Vorsorgeeinrichtung kann mehr als 3 Schritte zulassen

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

- BV** Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und **Optimierung in der 2. Säule** der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
→ *Botschaft des Bundesrates vom 20.11.2019; behandelt erst vom Ständerat*
- Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge sollen präziser umschrieben werden
 - Neuer Art. 53e^{bis} BVG: **Übernahme von Rentnerbeständen**
*Vorsorgeeinrichtungen dürfen **Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände** zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden **Verpflichtungen ausreichend finanziert** sind, insb. die notw. techn. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der **Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt**. Die **Aufsichtsbehörde** der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung **prüft**, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, **und genehmigt** die Übernahme mit einer Verfügung. ...*
 - Neuer Art. 69 BVG: **Entschädigungen von Vermittlungstätigkeiten**
Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften Entschädigungen bezahlen dürfen ...
(Ständerat beantragt Streichung, er will keine Regulierung der Brokerentschädigungen)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

→ Botschaft des Bundesrates vom 25.11.2020, in der **SGK-NR** behandelt (3 Lesungen), Nationalrat wird in der Wintersession 2021 darüber beraten

	Geltendes Recht	Botschaft Bundesrat
Mindestumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Koordinationsabzug	7/8 der maximalen AHV-Rente (25'095)	7/16 der maximalen AHV-Rente (12'548)
Altersgutschriften	25-34: 7% 35-44: 10% 45-54: 15% ab 55: 18%	25-34: 9% 35-44: 9% 45-54: 14% ab 55: 14%
Rentenzuschlag	-	Umlagebeitrag von 0.5% der AHV-Löhne zur Finanzierung eines Rentenzuschlags für die ersten 15 Jahrgänge von 200.- / 150.- / 100.- pro Monat. Später: entsprechend vorhandener Mittel

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

→ *Medienmitteilungen* der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) vom 25.6.2021, 20.8.2021 und 29.10.2021

- Mindestumwandlungssatz, Koordinationsabzug und Altersgutschriften sollen aus der Botschaft des Bundesrates übernommen werden
- Sparprozess soll bereits mit 20 beginnen (Sparbeitrag 9%)
- **Kompensation für Übergangsgeneration (15 Jahrgänge):**
Rente gemäss PK-Reglement soll mit der BVG-Mindestrente plus einem Rentenzuschlag verglichen werden. Überobligatorische Leistungen der Pensionskasse werden also mit dem Rentenzuschlag verrechnet. Der Zuschlag beträgt:
 - für die ersten 5 Jahrgänge maximal CHF 2'400 pro Jahr
 - für die zweiten 5 Jahrgänge maximal CHF 1'800 pro Jahr
 - für die dritten 5 Jahrgänge maximal CHF 1'200 pro Jahr

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

→ *Medienmitteilungen* der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (*SGK-NR*) vom 25.6.2021, 20.8.2021 und 29.10.2021

- Die Mehrheit der Kommission beantragt, dass der Rentenzuschlag nur soweit solidarisch von allen Versicherten finanziert wird, als allfällig gebildete Rückstellungen der einzelnen Pensionskassen *[für Pensionierungsverluste]* nicht ausreichen. Dazu soll der Sicherheitsfonds bei den Pensionskassen Beiträge von 0.15% der nach BVG versicherten Löhne erheben.
- Eintrittsschwelle soll auf CHF 12'548 gesenkt werden
- Personen, die bei mehreren Arbeitgebern einen gesamten Jahreslohn von mehr als CHF 12'548 erzielen, sollen sich einer Pensionskasse anschliessen müssen
- Möglichkeiten der freiwilligen Vorsorge sollen erweitert werden (inkl. Säule 3a)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: EL

EL Reform der Ergänzungsleistungen

→ *per 1.1.2021 in Kraft getreten*

Wichtigste Änderungen:

- Anhebung der Mietzinsmaxima
 - Abhängig von der Region und der Anzahl Personen im Haushalt
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
 - EL nur bei Vermögen < CHF 100'000 (Ehepaare 200'000)
 - Anrechnung des Vermögensverzichts
- Anrechnung von 80% des Einkommens des Ehegatten (bisher 2/3)
- Krankenversicherungsprämie: Tatsächliche Ausgaben (bisher Pauschale)
- Senkung des EL-Mindestbetrags

→ Übergangsfrist von 3 Jahren, falls die Reform zu einer Kürzung der EL führt

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: EO

EO Entschädigung bei Vaterschaft

→ *per 1.1.2021 in Kraft getreten*

- Max. 2 Wochen (14 Taggelder) Vaterschaftsentschädigung innerhalb von 6 Monaten ab Geburt des Kindes
- Erhöhung des EO-Beitragssatzes per 1.1.2021 von 0.45% auf **0.50%**

Betreuungsurlaub

→ *per 1.7.2021 in Kraft getreten*

- Max. 14 Wochen (98 Taggelder) Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: EO

EO Corona Erwerbsersatzentschädigung (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)
→ *für Ansprüche ab 17.9.2020 (Stand 27.10.2021)*

- Bund und Kantone haben mit dem COVID-19-Gesetz die Kompetenz, Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus zu erlassen. Die **wirtschaftlichen Folgen dieser Massnahmen** sollen ebenfalls mit dem Corona-Erwerbsersatz abgedeckt werden. Sie können bis zum 31. März 2022 geltend gemacht werden.
- Anspruch auf die Entschädigung für erlittenen **Erwerbsausfall** haben:
 - Eltern (wenn Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist)
 - Personen in Quarantäne
 - **Selbständigerwerbende** und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung
 - Besonders gefährdete Personen, sofern sie ihre Arbeit nicht von zu Hause aus verrichten können (vom 18.1.2021 bis 31.12.2021)
- Abwicklung (Antrag und Auszahlung) läuft über die AHV-Ausgleichskassen

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: IV

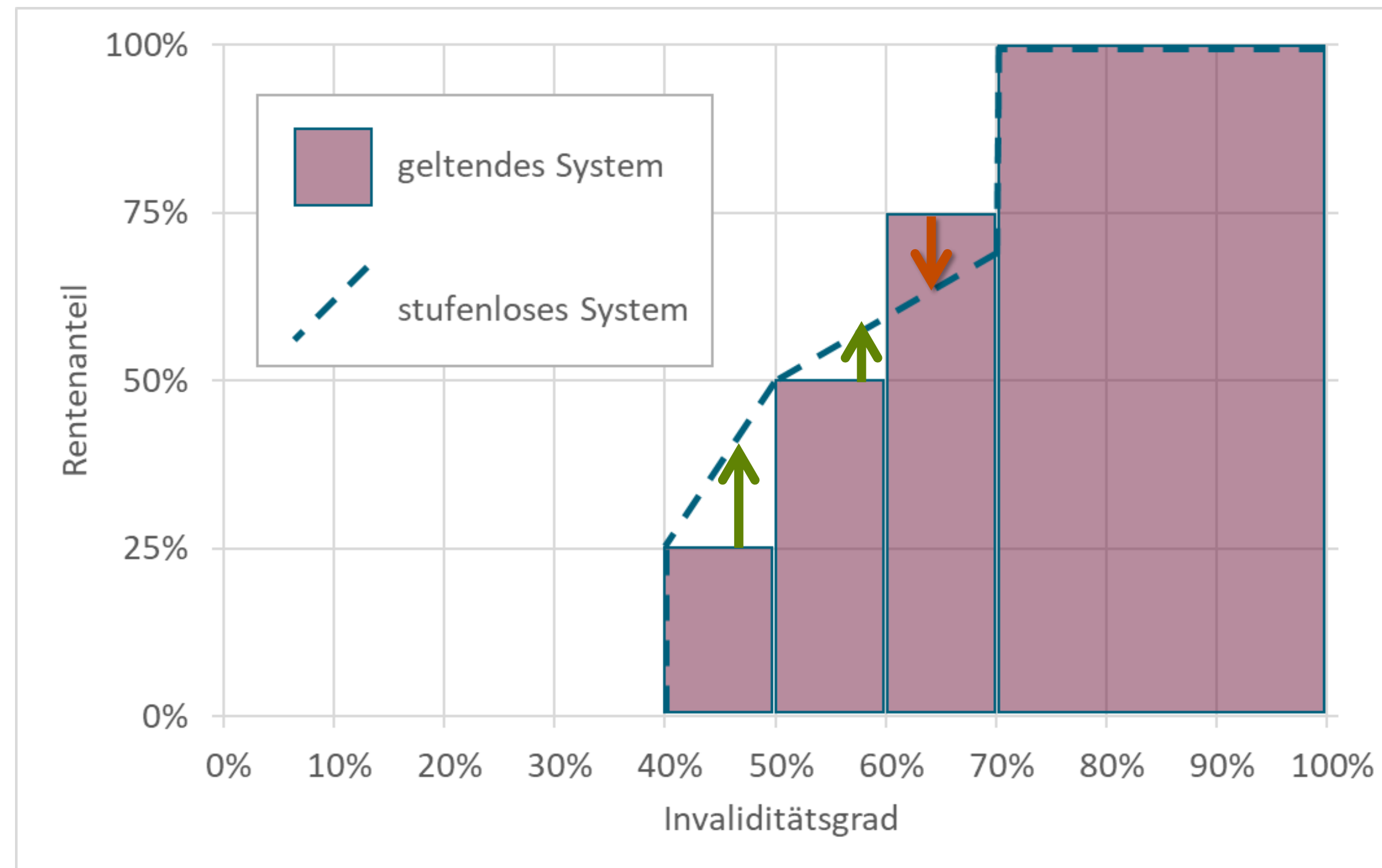
IV Weiterentwicklung der IV

→ *Botschaft des Bundesrates vom 15.2.2017, vom Parlament am 19.6.2020 angenommen, tritt per 1.1.2022 in Kraft*

- **Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken:** Mit den Revisionen seit 2004 arbeitet die IV verstärkt an der beruflichen Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung.
- **Fokus:** Handlungsbedarf besteht aber weiter bei **Kindern und Jugendlichen** mit Gesundheitsproblemen und **psychisch Beeinträchtigten**. Die "Weiterentwicklung der IV" will hier insbesondere die **Begleitung** dieser Personen verbessern.
- Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sollen durch die Einführung eines **stufenlosen Rentensystems** verstärkt werden (gilt **auch fürs BVG!**).
→ vgl. nächste Folie

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: IV

Weiterentwicklung der IV: Neu stufenloses Rentensystem



IV-Grad	Rente in % der ganzen Rente	
	bisher	neu
unter 40%	keine Rente	keine Rente
40%	25.0%	25.0%
41%	25.0%	27.5%
42%	25.0%	30.0%
43%	25.0%	32.5%
44%	25.0%	35.0%
45%	25.0%	37.5%
46%	25.0%	40.0%
47%	25.0%	42.5%
48%	25.0%	45.0%
49%	25.0%	47.5%
50% - 59%	50.0%	gemäss IV-Grad (gradgenau)
60% - 69%	75.0%	gemäss IV-Grad (gradgenau)
ab 70%	100.0%	100.0%

- Schwelleneffekte fallen weg ("gerechter"), aber zwischen IV-Grad 60% und 70% neu tiefere Renten
- Gilt für Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten → vgl. nächste Folie

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: IV

Weiterentwicklung der IV: Übergangsbestimmungen im IVG und BVG für laufende Renten

- Rentenbezüger im **Alter 55+** per 1.1.2022 (Jahrgänge 1966 und älter)
 - Die Rentenberechtigung geht nach den **bisherigen Bestimmungen**
 - Rentenbezüger im **Alter < 55** per 1.1.2022 (Jahrgänge 1967 und jünger)
 - Bisherige Rentenberechtigung bleibt bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad aufgrund einer IV-Revision um **mindestens 5 %-Punkte** ändert, mit Ausnahmen...
 - Rentenbezüger im **Alter < 30** per 1.1.2022 (Jahrgänge 1992 und jünger)
 - Die Rentenberechtigung wird **spätestens per 1.1.2032** nach dem neuen Modell bestimmt, mit Ausnahmen...
- vgl. **BSV-Mitteilungen Nr. 156** (Randziffer 1067) für **Fragen & Antworten** inkl. Beispielen zur Einführung des stufenlosen Rentensystems in der beruflichen Vorsorge

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: IV

Stufenloses Rentensystem: Soll das Vorsorgereglement angepasst werden?

- Die Anpassung der Rentenabstufung gilt nur im BVG-Obligatorium
- Eine Reglementsanpassung im Überobligatorium ist nicht zwingend (Anrechnungsprinzip)
- Falls Risikoleistungen rückgedeckt sind: Versicherungsvertrag auf Anpassungsbedarf prüfen!

Was spricht für eine Reglementsanpassung bzw. Übernahme auch im Überobligatorium?

- Transparenz
- Einfachere administrative Abwicklung, denn auch bei umhüllenden Kassen kommt manchmal das BVG zum Tragen, z.B.
 - Gesundheitsvorbehalt
 - ggf. tiefe Einkommen
 - höhere Rente aufgrund der Rentenabstufung gemäss neuem BVG

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: weitere Zweige

FamZ keine grössere Reform im Gange

KV keine grössere Reform im Gange

MV keine grössere Reform im Gange

UV keine grössere Reform im Gange

Weitere Updates: Mitteilung M – 01/2021 der OAK

Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2
(bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven)

- **Bisher:** Leistungsverbesserung, wenn **Verzinsung der Altersguthaben** höher ist als der technische Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung bzw. **höher als der technische Referenzzinssatz**
 - **neu:** Leistungsverbesserung, wenn **Verzinsung höher ist als die Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4**; Obergrenze, welche jährlich per 30. September publiziert wird, wird auf eine Nachkommastelle gerundet und gilt für die Verzinsung der Altersguthaben ab dem 1. Januar des Folgejahres
- **Grenze zu Leistungsverbesserung für Geschäftsjahr 2021: 2.0%**
Grenze zu Leistungsverbesserung für Geschäftsjahr 2022: 2.2%

Weitere Updates: Weisung W – 01/2021 der OAK

Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

- Betrifft **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**, d.h. Vorsorgeeinrichtungen,
 - die im **Wettbewerb um Anschlüsse** von Arbeitgebern oder Rentnerbeständen stehen
 - und denen sich somit weitere Arbeitgeber oder Rentnerbestände anschliessen können, die **nicht wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden** sind.
- **Zweck: bessere Übersicht** für die Aufsichtsbehörden über die **Risiko- und Entscheidungsstrukturen** der Vorsorgeeinrichtung
- **Zielerreichung** durch Unterteilung der Vorsorgeeinrichtung in **Strukturmodelle** und **Zuordnung der Anschlüsse**

Risiko-/ Entscheidungsträger	Risiko				Entscheidung
	Pensionierungsverluste	Langlebigkeit	Tod & Invalidität	Sanierung	Vermögensanlage
Versicherungsgesellschaft ³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorsorgeeinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Solidargemeinschaft ⁴	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorsorgewerk ⁵	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Updates: Weisung W – 01/2021 der OAK

- Zielerreichung durch
 - grundsätzlich jährliche Überprüfung der Strukturmodelle durch den Experten (Gutachten!) sowie je Strukturmodell Bestätigung der Korrektheit der laufenden Finanzierung und Angemessenheit der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes (mittels standardisiertem **Formular der OAK**)
 - gilt für Jahresabschlüsse ab 31. Dezember 2021
- Internes Kontrollsystem (IKS)
 - Der Stiftungsrat hat sein IKS zu überprüfen und dieses auf die Risiko- und Entscheidungsstruktur anzupassen, d.h. IKS gilt auch auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und der Vorsorgewerke und die Anforderungen sind auch durch externe Dienstleister wie Geschäftsführung, Buchhaltung, etc. zu erfüllen.
 - Prüfung durch Revisionsstelle ab 31. Dezember 2022
 - Anpassung der Reglemente bis 31. Dezember 2022

Weitere Updates: Revision der FRP 5 / Technische Grundlagen

- **Revision der Fachrichtlinie 5** der Kammer der PK-Experten (Vorgaben zur Beurteilung einer Vorsorgeeinrichtung), gilt für Jahresabschlüsse ab 31.12.2021
 - Beurteilung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve durch den Experten (nach der finanzökonomischen Methode) und Bestätigung deren Angemessenheit im Gutachten
→ vgl. nachfolgendes **Referat von Thomas Frick**
 - Angabe des Deckungsgrads mit dem vom Experten empfohlenen technischen Zinssatz im Gutachten
- **Neue technische Grundlagen**
 - Grundlagen **BVG 2020** sind Ende Dezember 2020 erschienen
→ vgl. **Referat von Brigitte Terim / Pierre Balladore** (Allvisa Aktuell Frühling 2021)
 - Grundlagen **VZ 2020** erscheinen Mitte Dezember 2021
Datenmaterial: Jahre 2016-2020, 29 öffentlich-rechtliche VE (Bund, Kantone, Gemeinden)

Weitere Updates: Neue Meldepflichten

Massnahmen zur **Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**

→ neue Art. 40 BVG und Art. 24f^{bis} FZG treten am **1.1.2022** in Kraft

Ab dem 1.1.2022 werden die mit der Inkassohilfe betrauten Fachstellen den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen Personen melden können, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen.

Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen dann, **bevor sie Kapitalauszahlungen** (Alters- oder Invalidenleistungen in Kapitalform oder Barauszahlung) **von mind. CHF 1'000 oder einen WEF-Vorbezug an eine gemeldete Person auszahlen, zuerst eine Meldung an die Fachstelle machen und eine Frist von 30 Tagen abwarten**, bevor sie die Auszahlung vornehmen dürfen. Auch WEF-Verpfändungen/Pfandverwertungen von Vorsorgeguthaben gemeldeter Personen sind der Fachstelle zu melden.

→ **Formulare** für die Meldung sind auf der **Website des BSV** abrufbar

→ vgl. **BSV-Mitteilungen Nr. 155** (Randziffer 1057): Fragen & Antworten zu den Meldepflichten

Weitere Updates: Ehe für alle

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk der "**Ehe für alle**" zugestimmt. Diese Gesetzesänderung (ZGB) soll **per 1.7.2022 in Kraft** treten. Ab dann können:

- gleichgeschlechtliche Paare heiraten
 - keine (neuen) eingetragenen Partnerschaften mehr eingegangen werden
 - Paare, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, diese weiterführen oder beim Zivilstandsamt in eine Ehe umwandeln lassen
- Eine Anpassung des BVG ist nicht vorgesehen. Da es weiterhin (bisherige) eingetragene Partnerschaften geben wird, bleibt der Begriff bestehen. Die Vorsorgereglemente müssen unseres Erachtens nicht angepasst werden.

Weitere Updates: Einfluss Covid auf IV und Sterblichkeit

Beim Allvisa Aktuell Frühling 2021 hat Christoph Plüss die Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie** auf die Invaliditäts- und Sterblichkeits-Entwicklung beleuchtet.

Dazu noch zwei aktuelle Updates:

- **Weniger Covid-Fälle bei der IV als befürchtet** (Sonntagszeitung vom 24.10.2021)

Bisher 1'364 IV-Anmeldungen wegen Long Covid, monatliche Neuansmeldungen seit Juli 2021 wieder rückläufig. Zu erwarten, dass die Zahl bis Ende 2021 vorübergehend noch einmal ansteigt, denn Personen, die wegen Long Covid nicht mehr arbeiten können, melden sich i.d.R. erst zwischen 9 und 12 Monaten nach Auftreten der Beschwerden (die zweite, grössere Ansteckungswelle war gegen Ende 2020). Es ist aber wohl nicht mit zehntausenden IV-Fällen zu rechnen. Zudem zeigt sich, dass ein Teil der Betroffenen nach einigen Monaten wieder symptomfrei ist, selbst wenn sie unter extrem schweren Long-Covid-Symptomen litten.

Bisher hat die IV noch in keinem Long Covid Fall entschieden, ob die Invalidität anerkannt wird.

Weitere Updates: Einfluss Covid auf IV und Sterblichkeit

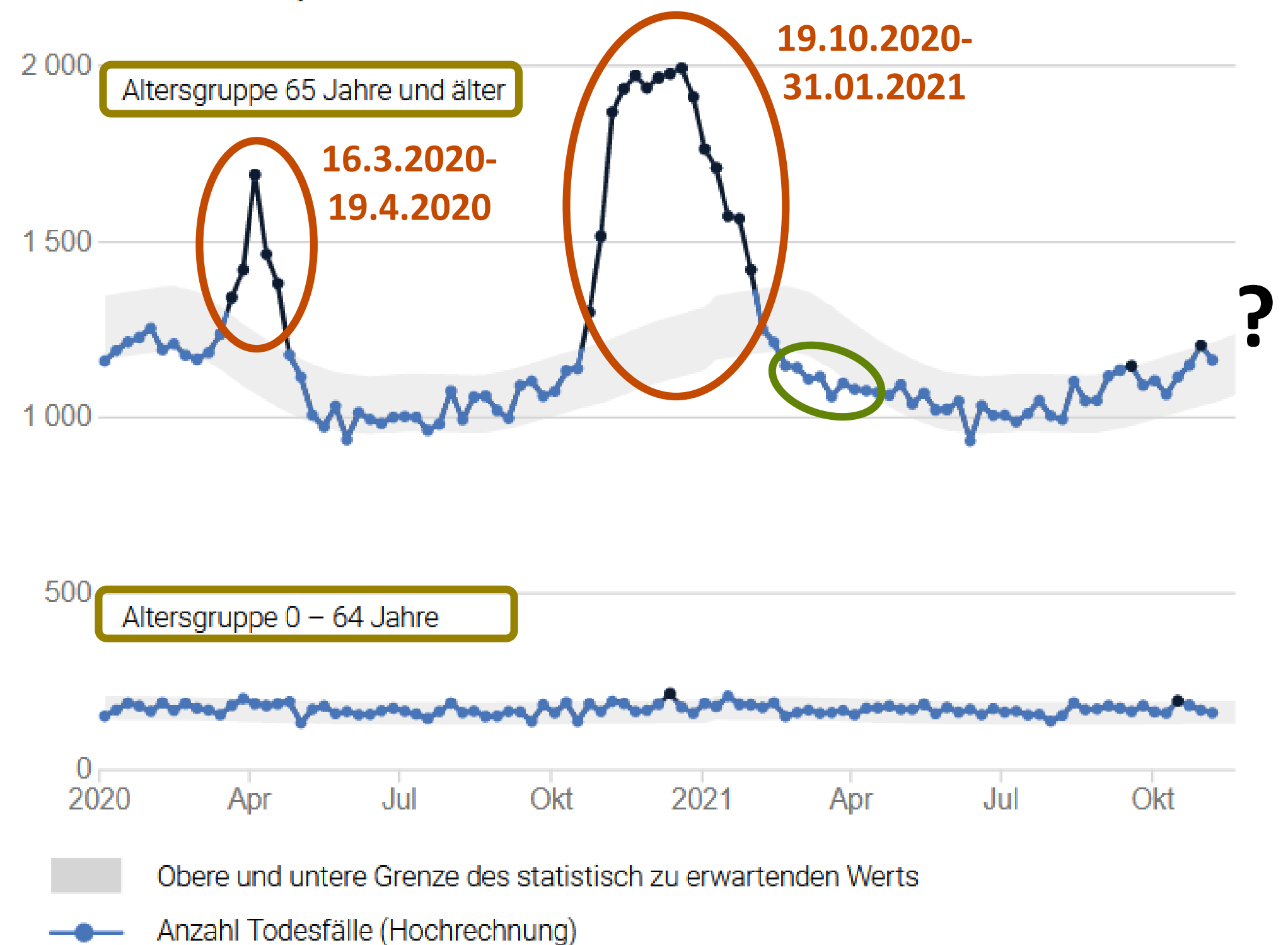
- **2020** sank die Lebenserwartung deutlich gegenüber 2019 (Medienmitteilung BFS, 25.10.2021)

Veränderung 2019 → 2020	Männer	Frauen
LE bei Geburt (Jahre)	81.9 → 81.0 (-0.9)	85.6 → 85.1 (-0.5)
LE im Alter 65 (Jahre)	20.0 → 19.3 (-0.7)	22.7 → 22.2 (-0.5)

- **Im 1. Halbjahr 2021** jedoch klarer Gegentrend Studie der Unisanté Lausanne mit Daten BFS (Medienmitteilung vom 1.11.2021):
Per Mitte 2021 war die Lebenserwartung der Männer wieder auf dem Stand von 2019, die Lebenserwartung der Frauen war sogar höher denn je.
- Wir dürfen gespannt sein, wie's nun weitergeht...

Wöchentliche Todesfälle, 2020 – 2021

Anzahl Todesfälle pro Kalenderwoche



Wöchentliche Todesfälle bis und mit Woche 44
Stand der Datenbank: 16.11.2021 (Woche 46)

Quelle: BFS – Todesursachenstatistik

© BFS 2021

Fazit: Aufgaben 2021 / 2022 für Pensionskassen

Welche Aufgaben sind aktuell bzw. werden im 2022 auf die Vorsorgeeinrichtungen zukommen?

Weiterentwicklung der IV – stufenloses Rentensystem (Inkrafttreten 1.1.2022) – schon erledigt?

- Entscheid, in welcher Form das Vorsorgereglement angepasst wird
- Anpassung eines allf. Versicherungsvertrags und Einfluss auf Versicherungsprämie abklären
- Anpassung der Verwaltungssoftware (während Übergangszeit von 10 Jahren müssen zwei Rentensysteme parallel geführt werden)

Technische Grundlagen BVG 2020 – schon erledigt?

- Beschluss über einen Wechsel der technischen Grundlagen auf den 31.12.2021

Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

- Umsetzung der neuen Meldepflichten ab 2022

Für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen: Weisung W – 1/2021 der OAK

- Unterteilung in Strukturmodelle und Überprüfung des Internen Kontrollsystems

Und zum Schluss...

Herzlichen Dank für Ihr Interesse
und alles Gute!

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Versicherung der Verwaltungsratshonorare im BVG

Herbst 2021

Parivash Kurmann
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Inhalt

- Ausgangslage
- Gesetzliche Grundlagen im BVG
- Beispiele
- Plangestaltung für VR-Honorare
- Zusammenfassung

Ausgangslage

- In der letzten Zeit wurden wir von mehreren Kunden auf die Versicherung der Verwaltungsrats-Honorare (VR-Honorare) im BVG angesprochen.
 - Verwaltungsräte sind **Organe** der Aktiengesellschaft.
- Ein Verwaltungsratsmandat ist keine Anstellung, aber die Entschädigung für die VR-Tätigkeit wird trotzdem als "Lohn" betrachtet. Die VR-Tätigkeit gilt als **unselbständige Erwerbstätigkeit**. Das VR-Honorar wird grundsätzlich **persönlich** an den Verwaltungsrat ausbezahlt.
- Im Sinne von Art. 5 Abs 2 AHVG und Art. 7 lit. h AHVV gilt das VR-Honorar als massgebender Lohn.

Im Folgenden befasse ich mich nur mit **persönlich** ausbezahlten **VR-Honoraren** (d.h. nicht Abrechnung über eine Drittfirma) und gehe nur auf die **Versicherung der VR-Honorare im BVG** ein.

Gesetzliche Grundlagen im BVG (1)

Grundsatz: VR-Honorare sind AHV-pflichtig

Art. 7 BVG: **obligatorische Versicherung**

Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'510 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

→ Ausnahmen: vgl. folgende 2 Folien

Gesetzliche Grundlagen im BVG (2)

Art. 1j Abs. 2 BVV 2: **Personen mit Wohnsitz im Ausland**

Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Vorsorgeeinrichtung stellen.

→ Der Arbeitnehmer (VR-Mitglied) muss das Gesuch einreichen und den Nachweis erbringen.

Gesetzliche Grundlagen im BVG (3)

Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2: **ausgenommen** von der **obligatorischen Versicherung**

*Arbeitnehmer, die **nebenberuflich** tätig sind und bereits für eine **hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.***

Die entsprechenden **Nachweise** sind von der zu **versichernden Person zu erbringen:**

- BVG-Versicherung bereits bei einem anderen Arbeitgeber → Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung
 - Selbständige Erwerbstätigkeit → Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse
- Liegen **keine solchen Nachweise** vor, muss der Arbeitgeber nach den Bestimmungen von Art. 2 BVG resp. Art. 7 ff. BVG seine **Verwaltungsräte im BVG versichern.**

Gesetzliche Grundlagen im BVG (4)

Art. 1j Abs. 4 BVV 2: **Freiwillige Versicherung für nebenberufliche Tätigkeit**

*Arbeitnehmer, die nach Absatz 1 Buchstaben b und c der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich **im Rahmen von Artikel 46 BVG** versichern lassen.*

Art. 46 BVG: Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber (→ vgl. auch Art. 29 BVV 2)

¹ *Der **nicht obligatorisch versicherte** Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen **gesamter Jahreslohn 21 510 Franken übersteigt**, kann sich entweder bei der **Auffangeinrichtung** oder bei der **Vorsorgeeinrichtung**, der **einer seiner Arbeitgeber** angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren **reglementarische Bestimmungen** es vorsehen.*

² *Ist der Arbeitnehmer **bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert**, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der **Auffangeinrichtung** für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.*

³ *Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.*

⁴ *Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.*

VR-Mandat im Haupt-/Nebenerwerb?

Für die **Unterscheidung Haupt-/Nebenerwerb** wird in der Praxis auf folgende Kriterien abgestellt:

- Höhe der Einkommen aus den einzelnen Tätigkeiten
- Arbeitspensum
- Stabilität der Tätigkeiten

Nebenerwerbstätigkeit ist eine Betätigung ausserhalb des übertragenen Aufgabenbereichs → Ausübung an einem anderen Arbeitsort, Benutzung anderer Hilfsmittel oder ausserhalb der Arbeitszeit bei Hauptbeschäftigung.

Beispiele

Wir schauen im Folgenden drei Beispiele von unselbständigen Tätigkeiten an. Verwaltungsräte haben **unterschiedliche Bedürfnisse** aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen (Arbeits-/Lebenssituation).

Einige könn(t)en ihre VR-Honorare gemäss BVG versichern, aber wollen teils nicht...

z.B. ein 60-jähriger Rentner mit einem einzigen VR-Mandat à CHF 40'000 Honorar

... andere wollen, aber können nicht (oder höchstens freiwillig)...

z.B. eine 40-jährige Teilzeit-Familienfrau mit 4 VR-Mandaten à je CHF 20'000 Honorar

→ vgl. nachfolgendes Beispiel 1

Beispiel 1

VR-Mandat bei mehreren Arbeitgebern, alle Mandate im Haupterwerb

- Kein Erwerb (einzeln betrachtet) über der BVG-Eintrittsschwelle von CHF 21'510 pro Jahr
- Gesamterwerb jedoch über der Eintrittsschwelle

	<u>Erwerb 1</u>	<u>Erwerb 2</u>	<u>Erwerb 3</u>	<u>Erwerb 4</u>	<u>Total</u>
VR-Honorar	20'000	20'000	20'000	20'000	80'000
Obligatorische Versicherung	nein	nein	nein	nein	
Freiwillige Versicherung	möglich	möglich	möglich	möglich	
Anrechenbarer Lohn BVG					80'000
- Koordinationsabzug BVG					-25'095
Koordinierter Lohn					54'905

Diese Verwaltungsrätin ist nicht obligatorisch versichert, da kein Lohn die BVG-Eintrittsschwelle übersteigt (Art. 2 Abs. 1 BVG). Sie kann sich **freiwillig versichern** für den Gesamtverdienst abzüglich einmaligem Koordinationsabzug (Art. 46 Abs. 1 BVG sowie Art. 29 Abs. 1 BVV 2).

Beispiel 2

VR-Mandat bei mehreren Arbeitgebern, ein Haupterwerb (HE) und zwei Nebenerwerbe (NE)

	<u>HE</u>	<u>NE 1</u>	<u>NE 2</u>	<u>Total</u>
VR-Honorar	50'000	30'000	20'000	100'000
Obligatorische Versicherung	ja	nein	Nein	
Freiwillige Versicherung	n/a	ja	ja	
Maximal anrechenbarer Lohn BVG	50'000			86'040
- Koordinationsabzug BVG	-25'095			-25'095
Total versicherter Lohn	24'905			60'945
- bereits obligatorisch versicherter Lohn				-24'905
Freiwillig versicherter koordinierter Lohn				36'040

Die **Nebenerwerbe** (NE 1/NE 2) sind **nicht obligatorisch versichert**, können jedoch **freiwillig versichert** werden, unter Anrechnung eines einzigen Koordinationsabzugs (Art. 29 Abs. 2 BVV 2).

Beispiel 3

Mehrere nebeneinander ausgeübte, gleichwertige Tätigkeiten im Haupterwerb (HE) und eine im Nebenerwerb (NE)

	<u>HE 1</u>	<u>HE 2</u>	<u>NE 1</u>	<u>Total</u>
VR- Honorar	50'000	30'000	20'000	100'000
Obligatorische Versicherung	ja	ja	nein	
Freiwillige Versicherung	n/a	n/a	möglich	
Anrechenbarer Lohn BVG	50'000	30'000		80'000
- Koordinationsabzug BVG	-25'095	-25'095		-50'190
Koordinierter Lohn Obligatorium				29'810

Mehrere nebeneinander ausgeübte **gleichwertige Beschäftigungsverhältnisse** (HE 1/HE 2), deren Lohn die BVG-Eintrittsschwelle übersteigt. Jeder Haupterwerb wird als eigenes obligatorisches Versicherungsverhältnis betrachtet. Der **Koordinationsabzug** erfolgt **mehrfach**, je nach PK-Reglement.

Plangestaltung für VR-Honorare (1)

Grundsätzlich werden die Verwaltungsräte **im PK-Vorsorgeplan des Arbeitgebers versichert**, wie die übrigen Arbeitnehmer. Falls mehrere (Spar-)Pläne zur Auswahl stehen, haben Verwaltungsräte diese Wahlmöglichkeit ebenfalls.

ABER:

Bei börsenkotierten Gesellschaften spielt der **Vergütungsbericht** eine wichtige Rolle. Der Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse erscheint darin als zusätzliche Vergütung. Wenn einzelne VR-Mitglieder gemäss BVG zu versichern sind und andere nicht oder die PK-Beiträge je nach Alter variieren, dann unterscheidet sich die ausgewiesene Gesamtvergütung für die Mitglieder (**Ungleichbehandlung**).

→ Daher kann der Wunsch nach einem separaten PK-Vorsorgeplan für die Verwaltungsräte aufkommen, z.B. mit minimalen, einheitlichen Arbeitgeberbeiträgen.

Plangestaltung für VR-Honorare (2)

Es besteht die Möglichkeit, einen **separaten Vorsorgeplan** zur Versicherung der VR-Honorare zu schaffen.

- Bei der Plangestaltung sind die Grundsätze der Kollektivität, Angemessenheit, Planmässigkeit etc. zu beachten.
- Bei der Finanzierung muss aus Sicht der Pensionskasse mindestens die Parität (AG / AN) eingehalten werden; bei tieferen Arbeitgeberbeiträgen würde die Pensionskasse bei Austritten Mutationsverluste (Art. 17 FZG) riskieren!
- Gewisse Reglementsbestimmungen, wie z.B. Teilpensionierung oder aufgeschobene Pensionierung, sind zu prüfen (ob sinnvoll/gewünscht für VR).

Zusammenfassung

- VR-Honorare sind grundsätzlich AHV-pflichtig.
- VR-Mandat ist keine Anstellung, aber VR-Tätigkeit gilt als unselbständige Erwerbstätigkeit. VR-Honorar wird grundsätzlich persönlich an den Verwaltungsrat ausbezahlt.
- Qualifizierung der VR-Tätigkeit als Haupt-/Nebenerwerb erfolgt im Einzelfall.
- Obligatorische Versicherung für Haupterwerb, falls BVG-Eintrittsschwelle überschritten wird.
- Freiwillige Versicherung für Nebenerwerb
 - in der Pensionskasse eines Arbeitgebers (oder falls im Hauptberuf selbständig: in PK, bei der man sich schon freiwillig versichern lässt), sofern das PK-Reglement dies zulässt, oder
 - bei der Auffangeinrichtung.
- Nachweis, dass im Einzelfall keine BVG-Versicherungspflicht besteht, ist durch den betroffenen Arbeitnehmer (VR-Mitglied) zu erbringen.
- Mitglieder des Verwaltungsrates haften, subsidiär zur Gesellschaft, persönlich und solidarisch für allfällig nicht geleistete Sozialversicherungsbeiträge.

Hinweis auf eine nützliche Übersicht

Beurteilung Sozialversicherungspflicht von VR-Entschädigungen

Begründungen / Hinweise:

VR-Honorar, pflichtig bei....

Begründungen / Hinweise:

<ul style="list-style-type: none"> - VR-Honorar wird direkt an Person ausbezahlt - wenn Alter ab 18 Jahre - Wohnsitz in der Schweiz - Verrechnung durch ausländische Gesellschaft 	ja ←	AHV	→ nein	<ul style="list-style-type: none"> - Verrechnung durch VR AG mit Mandatsvertrag - wenn Alter unter 18 Jahren - Rentner / Freibetrag AHV von CHF 16'800 pro Jahr (ab Alter 64/65) - internationale Konstellation / Beitragspflicht im Ausland (weitere Abklärungen bei Auslandsbezug notwendig!)
<ul style="list-style-type: none"> - VR ist zusätzlich aktiv im Betrieb tätig (VR und Anstellung) 	ja ←	UVG	→ nein	<ul style="list-style-type: none"> - VR nicht aktiv im Betrieb tätig (nur VR, ohne Anstellung)
<ul style="list-style-type: none"> - VR ist zusätzlich aktiv im Betrieb tätig (VR und Anstellung) - mit UVG-Pflicht ist auch Zusatzversicherung möglich - Achtung, max. versicherter Lohn gemäss Police beachten 	ja ←	UVG-Zusatz	→ nein	<ul style="list-style-type: none"> - VR nicht aktiv im Betrieb tätig (nur VR, ohne Anstellung) - ohne UVG-Pflicht keine Zusatzversicherung möglich - Lohnmaximum gemäss Police überschritten
<ul style="list-style-type: none"> - VR ist zusätzlich angestellt, somit gesetzliche Lohnfortzahlung - Lohnfortzahlung i.d.R. nur auf Lohn, nicht auf VR-Honorar - Achtung, Altersgrenze im KTG i.d.R. bei Alter 70 beachten - Achtung, max. versicherter Lohn/Altersgrenze gem. Police beachten 	ja ←	KTG	→ nein	<ul style="list-style-type: none"> - VR ohne Anstellung hat keine gesetzliche Lohnfortzahlung - Altersgrenze im KTG i.d.R. bei Alter 70 beachten - Achtung, max. versicherter Lohn/Altersgrenze gem. Police beachten
<ul style="list-style-type: none"> - ab Alter 18, i.d.R. bis Alter 64/65 Jahre (Reglement beachten) - Eintrittsschwelle BVG erreicht (CHF 21'330/Jahr) - kein Nachweis einer bereits bestehenden BVG-Versicherung 	ja ←	BVG	→ nein	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Alter unter 18 Jahre resp. i.d.R. über 64/65 Jahre - wenn Eintrittsschwelle BVG nicht erreicht wird (CHF 21'330/Jahr) - wenn Nebenerwerb und bereits im Haupterwerb BVG-versichert - wenn im Haupterwerb Selbständigerwerbend - freiwillige Versicherung prüfen
<ul style="list-style-type: none"> - bei BVG-pflicht ist auch BVG-Kaderanschluss möglich - BVG-Kader-Reglement beachten 	ja ←	BVG-Kader	→ nein	<ul style="list-style-type: none"> - bei fehlendem BVG kein BVG-Kaderanschluss möglich

Hinweis: Diese Grafik ist nicht abschliessend, sie soll aber die wichtigsten Punkte bezüglich Pflichten darstellen.

Quelle: swissVR Leitfaden 1/2019 | Juni 2019, "Verwaltungsrat – im BVG ver(un)sichert?", erstellt durch die BDO AG

Und zum Schluss...

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Revidierte FRP 5 - Wertschwankungsreserve Herbst 2021

Thomas Frick
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Fachrichtlinien der SKPE (1)

Die Kammer der Schweizerischen Pensionskassenexperten (SKPE) erlässt **Fachrichtlinien**, welche den Pensionskassenexperten als **Grundsätze und Richtlinien** bei der Durchführung ihrer Arbeit dienen

- **Fachrichtline FRP 1:** Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2 (2014, [AV](#))
- **Fachrichtline FRP 2:** Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen (2014; [AV](#))
- **Fachrichtline FRP 2a:** Berechnung des Vorsorgekapitals für variable Renten (2015)
- **Fachrichtline FRP 3:** Teilliquidation (2011)
- **Fachrichtline FRP 4:** Technischer Zinssatz (2019; [AV](#))

(AV: Durch die OAK als allgemeinverbindlich erklärt, d.h. gilt für sämtliche PK-Experten, nicht nur für SKPE-Mitglieder)

Fachrichtlinien der SKPE (2)

- **Fachrichtlinie FRP 5:** Mindestanforderung an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG (22.04.2021, [AV](#))
- **Fachrichtlinie FRP 6:** Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen (2014, [AV](#))
- **Fachrichtlinie FRP 7:** Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken gemäss Art. 52e BVG (2014)

(AV: Durch die OAK als allgemeinverbindlich erklärt, d.h. gilt für sämtliche PK-Experten, nicht nur für SKPE-Mitglieder)

Fachrichtlinien der SKPE (3)

Fachrichtlinie FRP 5: Mindestanforderung an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG (22.04.2021, AV)

- Mindestinhalt des versicherungstechnischen Gutachtens
- Beurteilung der laufenden Finanzierung
- Beurteilung der Sanierungsfähigkeit
- Neu: Angabe einer konkreten Höhe des empfohlenen techn. Zinssatzes
- Neu: Deckungsgrad mit dem empfohlenen technischen Zinssatz
- **Neu: Überprüfung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve**

Wertschwankungsreserven (1)

- Wozu braucht eine Pensionskasse Wertschwankungsreserven?
 - Wertschwankungsreserven dienen der Abfederung von Schwankungen auf den Vermögensanlagen
 - Nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen soll sichergestellt werden
 - **Zielgrösse der Wertschwankungsreserve:** Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen sollen am Ende eines Jahres mit einer festgelegten Wahrscheinlichkeit (z.B. 99%) durch das vorhandene Vermögen gedeckt sein (Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2: 100%)

Wertschwankungsreserven (2)

- Methoden zur Festlegung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve:
 - **"Praktiker-Methode"**:
 - Renditeschwankung pro Anlagekategorie
 - Zielgrösse: Angabe als Prozentsatz des Anlagevermögens

Beispiel:

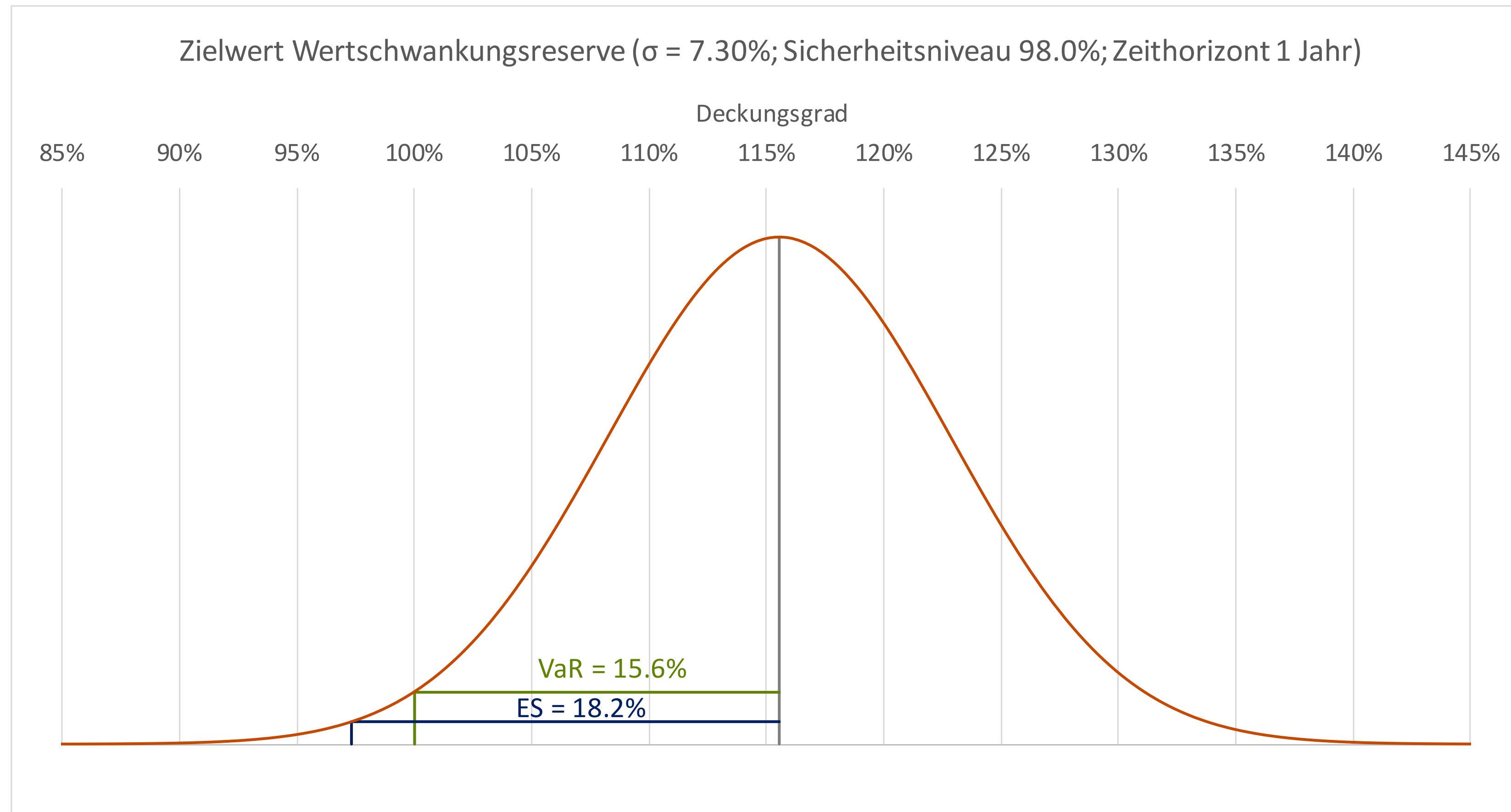
Anlagen	Vermögen	Wertschwankungsreserve	
	CHF	%	CHF
Aktien, Schweiz	20'000'000	20%	4'000'000
Aktien, Ausland	10'000'000	23%	2'300'000
Obligationen, Schweiz	12'000'000	7%	840'000
Obligationen, Ausland	15'000'000	12%	1'800'000
Immobilienfonds	20'000'000	14%	2'800'000
Alternative Anlagen	3'000'000	20%	600'000
Total	80'000'000		12'340'000
			15.4%

Wertschwankungsreserven (3)

- Methoden zur Festlegung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve:
 - **Finanzökonomische Methoden:**
 - "Value at Risk"
 - "Expected Shortfall"
 - Zielgrösse: Angabe als Prozentsatz der Verpflichtungen (d.h. der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen)

Wertschwankungsreserven (4)

- Wertschwankungsreserve: **Value at Risk (VaR)** versus **Expected Shortfall (ES)**:



Sicherheitsniveau 98%:

VaR: in 98% aller Fälle ist PK Ende Jahr nicht in einer Unterdeckung

ES: Erwarteter Schaden in den 2% der Fälle mit einer Unterdeckung wird ebenfalls noch gedeckt

Wertschwankungsreserve (5)

- Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve beeinflusst.....
 - ... die **freien Mittel** einer Vorsorgeeinrichtung (→ z.B. bei Teilliquidation)
 - ... die **Verzinsung der Altersguthaben** der aktiven Versicherten (z.B. bei Anwendung eines Beteiligungsmodells)
 - ... allfällige **zusätzliche Leistungen** an die **Rentenbezüger**
 - ... die **Attraktivität von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**
(Verzinsung der Altersguthaben über der Obergrenze für den technischen Zinssatz nach FRP 4 (GT) nur erlaubt, falls die Wertschwankungsreserve zu mindestens 75% ihrer Zielgrösse geüfnet ist, OAK-Mitteilung M-01/2021)

FRP 5 – Zielgrösse der Wertschwankungsreserve (1)

- Überprüfung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve:
 - Periodizität: Überprüfung im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens (somit mindestens alle 3 Jahre)
 - Methodik: **Finanzökonomische Methode**
 - Unabhängig davon, welche Methode die Vorsorgeeinrichtung effektiv zur Berechnung der Zielgrösse verwendet
- **Finanzökonomische Methode:**
 - 100%-Deckung der Vorsorgeverpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) durch das Vorsorgevermögen
 - Definition der Wahrscheinlichkeit (Sicherheitsniveau), z.B. 99%
 - Wahl des **Zeithorizonts** (z.B. 1 Jahr)
 - Nur **am Ende** oder auch **innerhalb** des gewählten Zeithorizonts

FRP 5 – Zielgrösse der Wertschwankungsreserve (2)

- Der Experte begründet die verwendete Methode und die **Kombination von Zeithorizont und Sicherheitsniveau** unter Einbezug quantitativer und qualitativer Faktoren, wie beispielsweise (gemäss FRP 5):
 - Je vorsichtiger die **Methode** ("Expected Shortfall" statt "Value at Risk", 100%-Deckung auch innerhalb statt nur am Ende des Zeithorizonts), desto tiefer kann das Sicherheitsniveau sein
 - Je länger der **Zeithorizont**, desto tiefer kann das Sicherheitsniveau gewählt werden
 - Je höher der aktuelle oder erwartete **Rentneranteil** ist, desto höher sollte das Sicherheitsniveau sein
- Der Experte muss bestätigen, dass die von der PK verwendete Zielgrösse der WSR **angemessen ist** (jedoch keine Empfehlung eines konkreten Werts gemäss seinen Berechnungen) **oder darauf hinweisen, wenn diese aus seiner Sicht zu niedrig ist.**

Umsetzung durch die Allvisa AG (1)

Im Folgenden möchte ich die Methodik der Allvisa AG zur Überprüfung der Angemessenheit der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve vorstellen:

- Ausgangspunkt: Berechnung des **Sicherheitsniveaus** der aktuellen Zielgrösse der Wertschwankungsreserve:
 - Methode "Value at Risk"
 - Zeithorizont: 1 Jahr
 - Zeitpunkt: Deckung der Verpflichtungen nur am Ende der Periode
 - Inputfaktoren: **Zielgrösse der Wertschwankungsreserve** und **Volatilität der Anlagestrategie**

Umsetzung durch die Allvisa AG (2)

- Das ermittelte **Sicherheitsniveau** stellen wir der **strukturellen Risikofähigkeit** gegenüber und berücksichtigen dabei:
 - **Sanierungswirkung** der PK gemäss der OAK-Methodik, d.h. Verbesserung des Deckungsgrads (DG) bei **Sanierungsbeiträgen** von 1.0% der versicherten Lohnsumme sowie bei einer **Minderverzinsung** von 0.5% der BVG-Altersguthaben bzw. 1.5% der überobligatorischen Altersguthaben (Durchschnitt der beiden Effekte)
- Wie rasch kann PK bei einer allfälligen Unterdeckung saniert werden?

Sanierungswirkung auf DG (Durchschnitt beider Effekte)	Risikostufe gemäss OAK
≥ 0.80 %	1 tief
0.60 % - 0.79 %	2 eher tief
0.40 % - 0.59 %	3 mittel
0.20 % - 0.39 %	4 eher hoch
< 0.20 %	5 hoch

Beurteilung Allvisa AG:

→ Sicherheitsniveau mind. 95%

→ Sicherheitsniveau klar > 95%
für reine Rentnerkasse (Sanierungswirkung Null) sollte SiNi nahezu 100% sein

Umsetzung durch die Allvisa AG (3)

- Das **Sicherheitsniveau** stellen wir der **strukturellen Risikofähigkeit** gegenüber und berücksichtigen dabei:
 - Ist der techn. Zinssatz angemessen und sind die notwendigen technischen Rückstellungen gebildet?
 - Ist die **strukturelle Risikofähigkeit** auf der Passivseite abgebildet?
 - Ist die **Anlagestrategie** auf die Bestandesstruktur abgestimmt?
- Grundsatz: je schlechter die Struktur bzw. Sanierungsfähigkeit einer PK, umso höher muss das Sicherheitsniveau sein!

Umsetzung durch die Allvisa AG (4)

- **Beispiel A:**

- Zielgrösse der Wertschwankungsreserve: 17.6%
- Volatilität der Anlagestrategie: 7.80%
- Sicherheitsniveau: 98.8%
- Sanierungswirkung: 0.65 → Risikostufe 2: eher tief
- Technischer Zinssatz: 1.5% (angemessen gemäss FRP 4)

→ **Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist angemessen**

Umsetzung durch die Allvisa AG (5)

- **Beispiel B:**

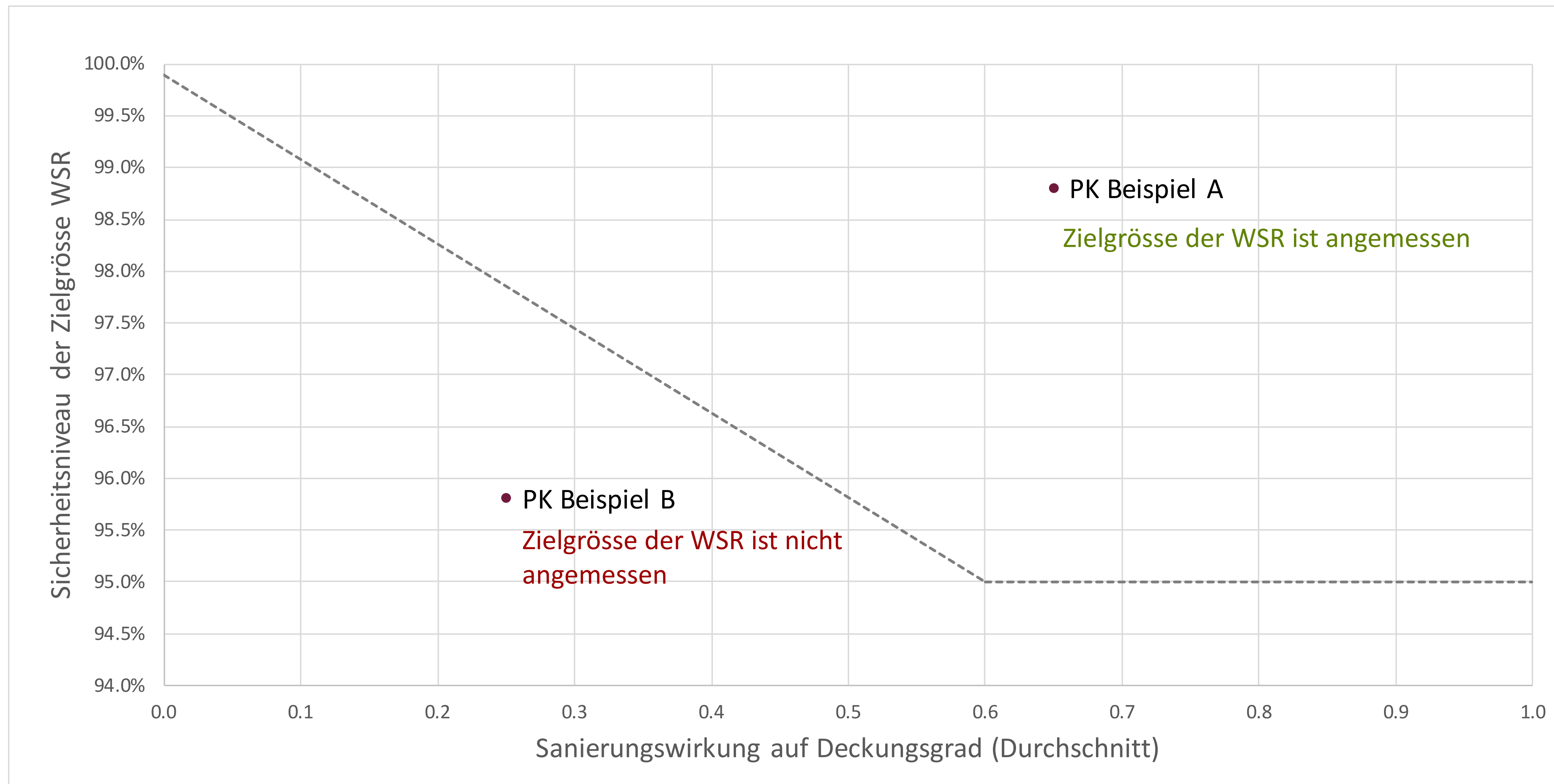
- Zielgrösse der Wertschwankungsreserve: 14.0%
- Volatilität der Anlagestrategie: 8.10%
- Sicherheitsniveau: 95.8%
- Sanierungswirkung: 0.25 → Risikostufe 4: eher hoch
- Technischer Zinssatz: 1.25% (angemessen gemäss FRP 4)

→ **Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist nicht angemessen**

Die Zielgrösse der WSR ist gemäss unserer Einschätzung zu niedrig:

In > 4% aller Jahre befindet sich die PK – trotz vollständig geöffneter WSR – nach 1 Jahr in einer Unterdeckung. Die Sanierung ist aufgrund ihrer Struktur langwierig.

Umsetzung durch die Allvisa AG (6)



Und zum Schluss...

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Alles Gute und viel Freude!

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Cyber-Versicherung

Herbst 2021

Mike Zimmermann
Geschäftsführer VTR Broker AG

ALLVISA | VORSORGE



Begriffe

- **Cyber**

Bedeutet «Steuerung» und ist aus dem griechischen «Kybernetik» abgeleitet. Bezeichnete früher die Kunst des Seefahrers, ein Schiff zu navigieren.

- **Cybersicherheit**

Massnahmen, um Computer, Server, Mobilgeräte, elektronische Systeme, Netzwerke und Daten gegen böswillige Angriffe zu verteidigen. Wird auch als IT-Sicherheit oder elektronische Datensicherheit bezeichnet.

Aktuelle Situation

- Cyber- und Hackerangriffe finden im Sekundentakt statt. Selbst der Bund wird nicht verschont -> Diebstahl von 130'000 Covid-Datensätzen.
- Die Frage ist nicht ob, sondern wann man gehackt wird.
- Medienberichte über Cyberangriffe sind an der Tagesordnung.
- Schutz ist gut, aber 100%igen Schutz gibt es nicht.
- Nicht spezialisierte Unternehmen sind in Sachen IT-Sicherheit oft überfordert.
- Auch Autos sind vor Hackern nicht mehr sicher (Elektronik, Navigation, etc.).
- Noch immer werden die Cyberrisiken von den KMU unterschätzt. Die Sensibilisierung für dieses Thema hat aber in den letzten Monaten zugenommen.
- 80% der Schadenaufwände sind Wiederherstellungskosten von eigenen Daten.

Typische Tricks der Hacker (Angriffsmuster)

Häufige Angriffsmuster:

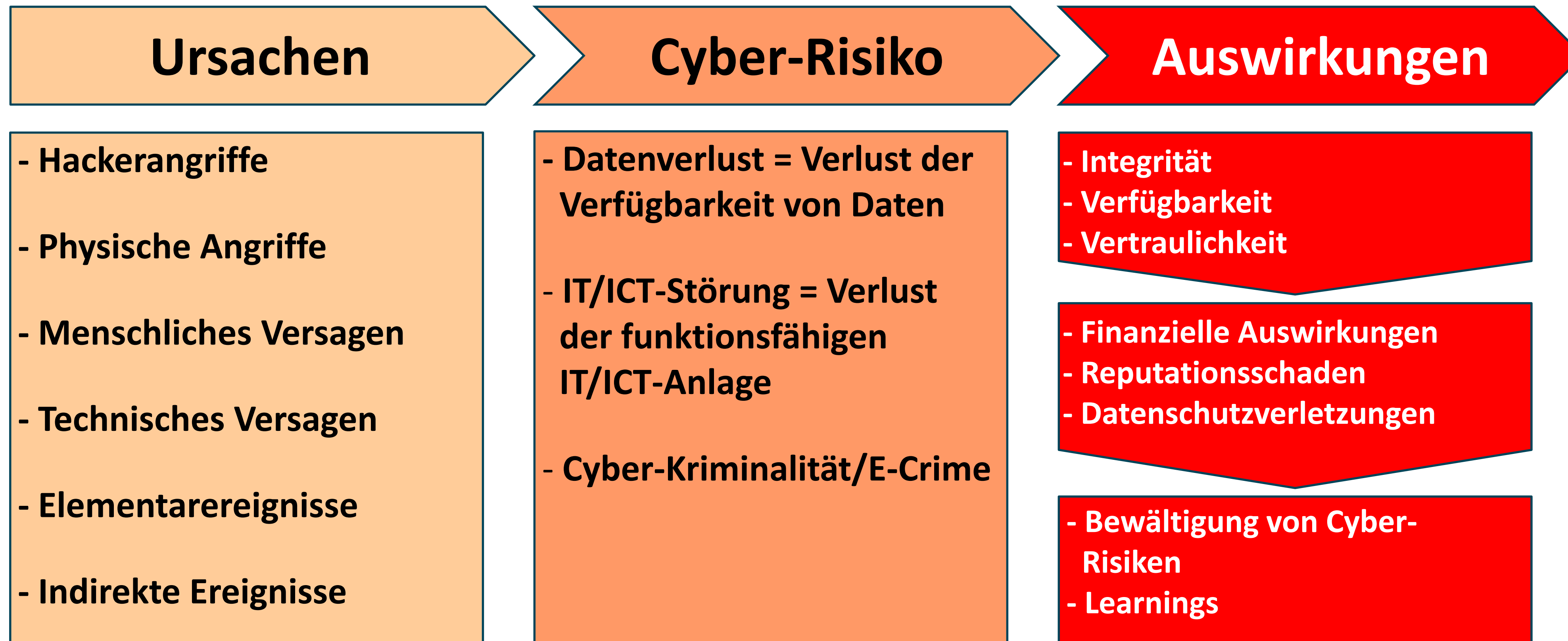
- Blockierung von IT-Infrastrukturen
- Datendiebstahl
- Denial of Service
Nichtverfügbarkeit eines Internetdienstes, der eigentlich verfügbar sein sollte -> Überlastung des Datennetzes
- Cyber-Betrug

Typische Tricks der Hacker (Einfallstore)

Häufige Einfallstore:

- Fernzugriffe
- Phishing
- Drive-by-Infektionen
- Nicht aktualisierte Systeme oder Fehlkonfigurationen
- Drittparteien (z.B. externe Dienstleister)

Cyber-Risiko: Ursache-Wirkungs-Modell



Informationssicherheit als Unternehmensziel

- Geistiges Eigentum -> Wettbewerbsvorsprung
- Datenschutz -> Kundenvertrauen
- Rechtssicherheit -> Haftung der Geschäftsführung
- Schaden verhüten -> Kosten reduzieren
- Lieferfähigkeit -> Verfügbarkeit der Waren

Präventionstipps (1/2)

- Schulung des Personals im Umgang mit Daten und E-Mails
- Nutzerrechte jährlich und bei Funktionswechsel überprüfen
- Intelligente Passwörter verwenden ([passwortcheck.ch](https://www.passwortcheck.ch))
- Sicherstellung, dass auch Fernzugänge gut geschützt sind und mit einer Multifaktor-Authentisierungslösung gepaart werden

Präventionstipps (2/2)

- Betriebssystem auf aktuellem Stand halten
- Antivirenprogramme installieren, die Schadsoftware erkennen und blockieren
- Regelmässige Daten-Backups
- Abschluss einer Cyber-Versicherung

Versicherungsdeckungen (1/2)

- **Cyber-Daten- und Systemwiederherstellung**
Technische Abklärungen, IT-forensische Analysen, Wiederherstellung und –beschaffung von Daten, Erpressungszahlungen, Kostenübernahme bei Telefon-Hacking
- **Cyber-Krisenmanagement**
Prüfung von Meldepflichten und Benachrichtigungspflichten, Beratung bei Public Relations-Kampagnen bei negativer Medienberichterstattung
- **Cyber-Haftpflicht**
Schadenersatz und die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche im Zusammenhang mit dem Verlust, dem Diebstahl oder der Veröffentlichung von Daten, der Verletzung des Datenschutzrechts und der Verletzung von Namens-, Urheber- und Markenrechts; Verfahrens- und Verteidigungskosten

Versicherungsdeckungen (2/2)

- **Cyber-Rechtsschutz**
Beratung zu juristischen Sofortmassnahmen, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Strafverteidigung bei fahrlässiger Verletzung von Datenschutzbestimmungen
- **Cyber-Betriebsunterbruch und Mehrkosten**
Cybervorfall oder Fehlbedienung, Behördliche Anordnung infolge einer Datenschutzverletzung, Nettogewinn-ausfall, Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs
- **Cyber-Crime**
Aktive Täuschungshandlungen durch Dritte (Social Engineering), Cyber-Diebstahl durch Manipulation der Computersysteme durch Dritte (E-Banking Hacking)

Nützliche Cyber-Links

- Cyber-Phänomene und Tipps für das richtige Verhalten: www.ibarry.ch
- Cyber-Security Schnelltest für KMU: www.digitalswitzerland.com
- Nationales Zentrum für Cybersicherheit NCSC: www.ncsc.ch
(ehemals Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI)

Und zum Schluss...

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | VORSORGE